

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 a – neu – folgende Nummer 1 b einzufügen:

„1 b. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.“

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von dieser Vorschrift betroffene Personenkreis hat im allgemeinen eine viele Jahre dauernde aufopfernde und die Gesundheit erheblich belastende Pflegetätigkeit für Schwerkriegsbeschädigte erbracht. Da eine Badekur nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden soll (§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3), können derzeit einer Pflegeperson maximal zwei Kuraufenthalte nach dem Tode des Pflegezulageempfängers – bzw. Beendigung der Pflege – gewährt werden. Dies hat sich oft als nicht ausreichend erwiesen, um die durch die außergewöhnliche Belastung entstandene Gesundheitsbeeinträchtigung auszugleichen. Die maßgebende Frist sollte deshalb auf zehn Jahre festgesetzt werden; einer Pflegeperson könnten dann, soweit erforderlich, bis zu vier Badekuren gewährt werden.

Der Antrag ist durch die Änderung von § 12 Abs. 1 und 4 BVG durch das GRG nicht überholt, da

- a) die Kur nach § 12 Abs. 3 günstiger für die Pflegeperson ist, da keine Zuzahlungen zu leisten sind und
- b) nicht alle Pflegepersonen nach dem Tod des Pflegezulageempfängers versorgungsberechtigt sind (nichtversorgungsrechtigte Eltern, andere Personen, die unentgeltlich gepflegt haben).